
Verordnung über die Gebühren und Barauslagen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Obergericht (VGÖ)

Vom 2. Januar 2025 (Stand 1. Januar 2025)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 75 Abs. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾

vom Obergericht erlassen am 2. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen von Entscheiden sowie den Ersatz der Barauslagen in öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Obergericht.

² Für Aufwendungen nach Abschluss des Verfahrens gilt Artikel 12 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren³⁾.

Art. 2 Gebühren

¹ Die Gebühren für Ausfertigungen von Entscheiden an die Verfahrensbeteiligten betragen:

- a) 18 Franken je Originalseite für Ausfertigungen;
- b) 1 Franken je Seite für die Abgabe weiterer notwendiger Exemplare, wobei pro Empfänger maximal zwei Exemplare ausgefertigt werden.

² Die Ausfertigungsgebühr wird für jede angebrochene A4-Seite erhoben.

³ Die Gebühren für Mitteilungen an die Verfahrensbeteiligten betragen 18 Franken bei postalischer Zustellung.

Art. 3 Barauslagen

¹ Barauslagen werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [370.100](#)

³⁾ BR [370.120](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Bei der Festsetzung von Experten- und Übersetzungshonoraren sind Umfang und Schwierigkeit der Arbeit zu berücksichtigen.

Art. 4 Anpassung der Kosten

¹ Sind Ausfertigungen oder Mitteilungen ausserordentlich umfangreich oder Barauslagen ungewöhnlich hoch oder liegen sonst besondere Umstände vor, können die Kosten angemessen erhöht oder reduziert werden.

Art. 5 Entschädigung für Zeugnis und schriftliche Auskunft

¹ Zeuginnen und Zeugen werden für ihre Einvernahme einschliesslich Hin- und Rückfahrt mit 30 Franken pro Stunde entschädigt.

² Wird ein höherer Erwerbsausfall geltend gemacht, ist dieser von der Zeugin oder dem Zeugen nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt höchstens 500 Franken pro Tag.

³ Die gleichen Ansätze gelten für schriftliche Auskünfte von Privatpersonen.

⁴ Den Zeuginnen und Zeugen werden auf Verlangen Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.01.2025	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2025-003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.01.2025	01.01.2025	Erstfassung	2025-003